

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2024.202 vom 19. November 2024**

SO Obergericht, 2024-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2024.202\\_d20241119](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2024.202_d20241119)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2024.202 du 19 novembre 2024

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2024.202 del 19 novembre 2024

## **Regeste**

Kostenvorschuss etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 10. Oktober 2024 hat A.\_\_\_\_, vertreten durch B.\_\_\_\_, ein Gesuch um Anordnung der Nachlassstundung mit folgenden Rechtsbegehren gestellt:

### **E. 2**

Am 14. Oktober 2024 hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen Folgendes verfügt:

()

()

### **E. 3**

Am 23. Oktober 2024 hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösigen Folgendes verfügt:

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 103 ZPO sind Entscheide über die Leistung von Vorschüssen mit Beschwerde anfechtbar. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (vgl. Dieter Freiburghaus / Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 321 ZPO N 15). Blosser Ermessensfragen fallen nicht unter den Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung, Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch hingegen schon (Karl Spühler in: Karl Spühler / Luca Tenchio / Dominik Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2017, Art. 310 ZPO N 3, Art. 320 ZPO N 1, vgl. auch Dheden C. Zotsang: Prozesskosten nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich / Basel / Genf 2015, S. 253). Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn das Gericht zwar im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt, oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_205/2017 vom 4. August 2017, E. 4.1).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer rügt, dass ein Kostenvorschuss von CHF 2'500.00 für ein Nachlassverfahren einer Privatperson nicht gerechtfertigt sei, sei es doch viel einfacher als ein Nachlassverfahren einer Firma. Auch im interkantonalen Vergleich sei die Gebühr unverhältnismässig hoch.

### **E. 3.3**

In seiner Beschwerde legt der Beschwerdeführer Gründe dar, die das Ermessen bezüglich der Höhe des Kostenvorschusses in Frage stellen. Er versäumt es jedoch darzulegen, inwiefern die aufgeworfene Ermessensfrage eine unrichtige Rechtsanwendung (Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch) darstellt. Die Beschwerde ist damit ungenügend begründet und auf die Rüge der unangemessenen Höhe des Kostenvorschusses ist nicht einzutreten. Ohnehin liegt der in Raten zu bezahlende Gerichtskostenvorschuss innerhalb des Gebührenrahmens (vgl. Art. 54 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die Vorinstanz die provisorische Nachlassstundung unverzüglich hätte bewilligen müssen und keine weiteren Unterlagen hätte einfordern dürfen. Art. 293d SchKG besagt, dass die Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung nicht anfechtbar ist. Gegen die Nichtbewilligung des Gesuchs um provisorische Stundung steht demgegenüber die Beschwerde offen (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS180131 vom 3. September 2018, E. II. 2.; Umbach-Spahn / Kesselbach / Burkhalter, a.a.O., Art. 293d SchKG N 5), weshalb Art. 293d SchKG der Rüge der Nichtbewilligung der provisorischen Nachlassstundung nicht im Wege steht. Prozessleitende Verfügungen sind unter Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Es ist auch kein solcher erkennbar. Daher ist auf diese Rüge nicht einzutreten.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer rügt zudem, dass die Anforderung an einen Sachverwalter gemäss § 4 Abs. 3 lit. b EV SchKG unverhältnismässig sei. Die Vorinstanz hat mit der Verfügung lediglich eine Bestätigung verlangt, dass der vorgeschlagene Sachwalter über eine entsprechende Versicherung verfügt. Eine Berufshaftpflichtversicherung gemäss § 4 Abs. 3 EV SchKG ist Voraussetzung nach dem eindeutigen Wortlaut der Verordnung.

### **E. 6**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 106 ZPO). Die Gerichtskosten werden auf CHF 500.00 festgelegt. Die Gerichtskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 500.00 verrechnet. Eine Parteientschädigung wurde nicht gefordert und wäre darüber hinaus bei diesem Ausgang des Verfahrens auch nicht zu sprechen.

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.A. \_\_\_ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.00 zu bezahlen. Die Kosten werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt weniger als CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Kofmel

Der Rechtspraktikant

Wicki

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.